

FAQ zur Verordnung (EU) 2023/826 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Energieverbrauch ... im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand (Standby) und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb - Motorbetriebene Gebäudekomponenten -

Die Verordnung (EU) 2023/826 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Energieverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte legt erstmals Mindestanforderungen für den Energiebedarf von motorbetriebenen Gebäudekomponenten im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb fest. Geregelt werden in erster Linie Geräte für den Einsatz im Wohnbereich, was auch eine Nutzung bei wohnähnlicher Umgebung einschließen sollte.

In den Anwendungsbereich der Verordnung fallen gemäß Anhang II auch Fenster, Türen, Tore und Sonnenschutzvorrichtungen sowie sonstige zum Öffnen oder für den Komfort eingesetzten Geräte (ausgenommen Lüftungsgeräte), die durch Energiezufuhr aus dem Versorgungsnetz bewegt und/oder gedreht werden können. Die motorbetriebene Gebäudekomponente umfasst einen Elektromotor oder ein Stellglied und eine Steuereinheit und wird vom Endnutzer mittels einer oder mehrerer drahtgebundener Steuerungen und/oder drahtloser Steuerungen über ein Netzwerk oder automatisch mit Sensoren gesteuert (s. Anhang I, Nr. 21).

Alle Angaben und Empfehlungen dieser FAQ beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

1 Wann tritt die Verordnung in Kraft?

Die Verordnung ist am 08.05.2023 in Kraft getreten und gilt ab dem 09.05.2025 für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von u.a. motorbetriebenen Gebäudekomponenten. Inverkehrbringen ist die erste Überlassung an dritte (oder die Zollfreigabe bei Import). Die Inbetriebnahme ist im Ökodesign ein Sonderfall, falls der Hersteller sich selbst ein Gerät baut und in Betrieb nimmt. Die Inbetriebnahme beim Endkunden ist nicht damit gemeint.

2 Welche Frist gilt für bereits in Verkehr gebrachte Produkte, die noch nicht in Betrieb genommen sind (z.B. Lagerware)?

Die Anforderungen an Geräte gelten zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens. Geräte, die bereits vor dem 09.05.2025 in Verkehr gebracht wurden, können weiterverwendet werden.

3 Was ist Bestandteil einer motorbetriebenen Gebäudekomponente?

Die motorbetriebenen Gebäudekomponente besteht immer aus **einem** Elektromotor (oder Aktor/Stellglied) und **einer** Steuereinheit. Sie wird entweder durch den Nutzer mittels (einer oder auch mehrerer) drahtgebundener oder drahtloser Steuerung über ein Netzwerk oder automatisch mit Sensoren gesteuert (s. Anhang I Nummer 21).

Ein Motorschloss stellt eine motorbetriebene Gebäudekomponente dar, da aus Motor und Steuereinheit bestehend. Für einen E-Öffner mit Steuereinheit gilt dies ebenfalls, da der Elektromagnet als Stellglied arbeitet.

Interne Netzteile sind nach Auffassung von UBA und BAM als Teil der motorbetriebenen Gebäudekomponente zu betrachten.

Ein externes Netzteil ist für die Einhaltung der Anforderungserfüllung nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zutrittskontrollkomponenten. Ebenso werden angeschlossene Sensoren, Taster und Schalter nicht zur Erfüllung der Anforderungen herangezogen.

Externe Netzteile sind über die Verordnung (EU) 2019/1782 erfasst.

4 Fällt der Austausch einer motorbetriebenen Gebäudekomponente in den Geltungsbereich dieser Verordnung?

Ja, aber bereits in Verkehr gebrachte motorbetriebene Gebäudekomponenten (z.B. Lagerware bei einem Händler) dürfen auch im Austausch in Betrieb genommen werden. Nach dem 09.05.2025 in Verkehr gebrachte Geräte müssen auch der Verordnung entsprechen.

5 Fällt der Austausch einzelner Teile einer motorbetriebenen Gebäudekomponente in den Geltungsbereich dieser Verordnung?

Nein. Werden im Rahmen der Instandhaltung Teile einer motorbetriebenen Gebäudekomponente ersetzt, wird kein neues Gerät in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen und die Anforderungen der Verordnung gelten nicht.

6 Wie ist der Gesamtenergieverbrauch einer Anlage zu beurteilen, wenn mehrere Motoren vorhanden sind?

Jeder Motor mit einer Steuereinheit ist für sich eine motorbetriebene Gebäudekomponente und wird separat beurteilt, auch wenn eine übergeordnete Steuerung (z.B. Bus-System) vorliegt. Werden mehrere Motoren mit einer gemeinsamen Steuereinheit betrieben (beispielsweise über direkte Anschlussleitungen mit Ein- und Ausgangsklemmen einer zentralen Verarbeitungseinheit), so gilt dies als eine einzelne motorbetriebene Gebäudekomponente.

7 Wie wird der Aus-Zustand definiert?

Der Aus-Zustand bezeichnet einen Zustand, in dem das Gerät mit dem Versorgungsnetz verbunden ist, aber keine Funktion bereitstellt, außer ggf. Anzeige des Aus-Zustandes oder EMV-Funktionen (Artikel 2, Nummer 8). Häufig werden Magnetschalter in dieser Art betrieben.

8 Was ist die maximal zulässige Leistungsaufnahme im Aus-Zustand?

Die Leistungsaufnahme im Aus-Zustand ist auf 0,50 W beschränkt. Ab dem 9. Mai 2027 wird die Leistungsaufnahme im Aus-Zustand auf 0,30 W beschränkt.

9 Was versteht man unter dem Bereitschaftszustand (Standby mode)?

Der Bereitschaftszustand bezeichnet einen Zustand, in dem das Gerät mit dem Versorgungsnetz verbunden ist, auf die Energiezufuhr aus dem Versorgungsnetz angewiesen ist, um bestimmungsgemäß zu funktionieren, und zeitlich unbegrenzt eine Reaktivierungsfunktion mit oder ohne Anzeige und/oder eine Informations- oder Statusanzeige bereitstellt (Artikel 2, Nummer 3).
Betrifft meist motorbetriebenen Gebäudekomponenten mit Prozessoren in der Steuereinheit.
Eine vorhandene Lichtschranke ist nicht maßgeblich für einen Bereitschaftszustand.

10 Was ist die maximal zulässige Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand?

Die Leistungsaufnahme in einem Zustand, in dem nur eine Reaktivierungsfunktion oder eine Reaktivierungsfunktion mit der Anzeige ihrer Aktivierung bereitgestellt wird, wird auf 0,50 W beschränkt. Ist eine Informations- oder Statusanzeige vorhanden, wird auf 0,80 W beschränkt.

11 Wie wird eine Informations- oder Statusanzeige definiert?

Eine Informations- oder Statusanzeige bezeichnet eine kontinuierliche Funktion, die auf einem Display Informationen liefert oder den Status des Geräts angibt, einschließlich Zeitanzeige. Eine einfache Lichtanzeige (z.B. LED) gilt nicht als Statusanzeige (Artikel 2, Nummer 6).

12 Was ist eine Hauptfunktion einer motorbetriebenen Gebäudekomponente?

Öffnungs- oder Komfortfunktion zählen zu der Hauptfunktion einer motorbetriebenen Gebäudekomponente, eine Statusanzeige ist keine Hauptfunktion. Wenn mindestens eine Hauptfunktion aktiviert ist, spricht man von „aktivem Betrieb“.

13 Wie ist ein vernetztes Gerät definiert?

Bezeichnet ein Gerät, welches mit einem Netzwerk (unabhängig von Protokoll oder Technologie, wie z.B. CAN-Bus oder Funksystem) verbunden werden kann und einen/mehrere Netzwerk-Port(s) aufweist, über die das Gerät aus der Ferne aktiviert werden kann. Bei Betrieb befindet sich das vernetzte Gerät in einem „vernetzten Bereitschaftsbetrieb“.

14 Wie wird eine motorbetriebene Gebäudekomponente bewertet, die sowohl über ein Netzwerk (z.B. über Funk) als auch direkt (z.B. per Kabel über einen Schalter) angesteuert werden kann?

Bei vernetzten Geräten, die einen oder mehrere Bereitschaftszustände aufweisen, müssen die Anforderungen an alle möglichen Bereitschaftszustände erfüllt sein. Zur Bewertung werden alle drahtgebundenen Netzwerk-Ports vom Netzwerk getrennt und alle drahtlosen Netzwerk-Ports deaktiviert (s. Anhang III Nummer 1 Buchstabe b).

15 Was ist die maximal zulässige Leistungsaufnahme im vernetzten Bereitschaftszustand motorbetriebener Gebäudekomponenten?

Die Leistungsaufnahme vernetzter motorbetriebener Gebäudekomponenten darf im vernetzten Bereitschaftsbetrieb 2,00 W nicht überschreiten.

Betrifft motorbetriebene Gebäudekomponenten mit Netzwerkanbindung in der Steuereinheit.

16 Muss ein vernetztes Gerät einen Bereitschafts- oder Aus-Zustand unterstützen?

Nein, aber das vernetzte Gerät kann (=darf) mithilfe der Stromsparmfunktion automatisch in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand oder einen anderen Zustand versetzt werden, in denen dann die Anforderungen an die Leistungsaufnahme für diese Betriebszustände gelten. (s. Anhang III Nummer 2 Buchstabe c))

17 Ist eine Deaktivierung der Stromsparmfunktion durch den Nutzer möglich?

Bietet das Gerät dem Nutzer die Möglichkeit, die Stromsparmfunktion zu deaktivieren, müssen die Nutzer davor gewarnt werden, dass diese Aktion zu einem höheren Energieverbrauch führt. Diese Möglichkeit darf nicht Teil des Installationsverfahrens für das Gerät sein und muss eine gesonderte Nutzeraktion am Gerät erfordern. (s. Anhang III Nummer 2 Buchstabe c))